

Reglement betreffend die Festlegung der Grundlagen für die Berechnung der Perimeterbeiträge der Wuhrgenossenschaft Obsee, Lungern (Perimeterreglement)

vom 30. März 2023

Gestützt auf Art. 21 Abs. 4 Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung vom 31. Mai 2005 (Wasserbaugesetz WBG; GDB 740.1) sowie auf Art. 3 des Wuhreglements vom 22. Juni 1892 beschliesst die Generalversammlung der Wuhrgenossenschaft Obsee, Lungern folgendes Perimeterreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Perimetergebiet

Das bisherige Perimetergebiet bleibt in seinen Grenzen unverändert bestehen.

Art. 2 Zoneneinteilung

Das Perimetergebiet wird eingeteilt in die folgenden zwei Zonen:

- a) Gefahrenzone
- b) Einzugsgebiet

Art. 3 Perimeterplan

Das Perimetergebiet sowie die Zoneneinteilung ergibt sich aus dem Perimeterplan, der als Anhang 1 zum vorliegenden Perimeterreglement erlassen wird.

II. Grundlagen für die Berechnung der Perimeterbeiträge

Art. 4 Liegenschaften in der Gefahrenzone

1. Perimeterpflichtiges Kapital

¹ Basis für die Berechnung der Beitragshöhe für Liegenschaften in der Gefahrenzone ist das perimeterpflichtige Kapital der Liegenschaft.

² Das perimeterpflichtige Kapital ergibt sich aus dem Wert der Liegenschaft multipliziert mit einem Korrekturfaktor zur Ausgleichung der unterschiedlichen Art der Wertermittlung.

2. Ermittlung des Liegenschaftswerts

Der Wert der einzelnen Liegenschaft wird wie folgt ermittelt:

- a) Sofern eine amtliche Steuerschätzung für die Liegenschaft erstellt wird, ist der jeweils aktuelle hundertprozentige Steuerwert massgeblich;
- b) Sofern für die Liegenschaft keine Steuerschätzung erstellt wird, ist der Gebäudeversicherungswert der auf der Liegenschaft bestehenden Gebäude massgeblich;
- c) Liegenschaften, für die weder eine Steuerschätzung noch ein Gebäudeversicherungswert verfügbar ist, fallen unter Art. 6.

3. Korrekturfaktor

Zur Berechnung des perimeterpflichtigen Kapitals wird folgende Formel angewendet:

- a) bei nichtlandwirtschaftlichem Steuerwert: 30 % vom 100%igen Steuerwert
- b) bei landwirtschaftlichem Steuerwert: 100 % vom 100%igen Steuerwert
- c) bei fehlendem Steuerwert: 20 % vom Gebäudeversicherungswert

4. Perimetersatz

Die Generalversammlung legt jährlich auf Antrag des Vorstandes den Perimetersatz fest.

5. Berechnung des Perimeterbeitrages

Das perimeterpflichtige Kapital der einzelnen Liegenschaft multipliziert mit dem für das konkrete Jahr festgesetzten Perimetersatz ergibt den für das betreffende Jahr zu leistenden Perimeterbeitrag.

Art. 5 Liegenschaften im Einzugsgebiet

¹ Der jährliche Perimeterbeitrag für die Liegenschaften im Einzugsgebiet wird gleich berechnet wie für die Liegenschaften in der Gefahrenzone, beträgt aber nur 25 % des so berechneten Betrages.

² Vorbehalten bleiben Liegenschaften, für die weder eine Steuerschätzung noch ein Gebäudeversicherungswert verfügbar ist; diese fallen unter Art. 6 Ziffer 2. Abs. 3 lit. b).

Art. 6 Spezialfälle mit pauschalen Beiträgen

1. Grundsätzliches

¹ Pauschalen gehen allen anderen Regelungen vor.

² Pauschalen beziehen sich ausschliesslich auf die nachfolgend genannten Werte und entbinden nicht von Perimeterbeiträgen für allfällige anderweitige Liegenschaften im Perimetergebiet.

2. Pauschalen

¹ Der jährliche Perimeterbeitrag für die Seeparzelle Nr. 61, Grundbuch Lungern (Stauraum), beträgt pauschal CHF 2'160.–, indexiert gemäss dem nachfolgenden Art. 7.

² Einen jährlichen Perimeterbeitrag von pauschal CHF 100.–, indexiert gemäss dem nachfolgenden Art. 7, bezahlen die folgenden Unternehmen und deren allfällige Rechtsnachfolger für ihre nachfolgend genannten Werte:

- a) Sunrise GmbH (vormals Cablecom) für ihre Leitungen
- b) Elektrizitätswerk Obwalden für ihre elektrischen Leitungen
- c) Swissgrid AG für ihre Hochspannungsleitungen
- d) Swisscom AG für ihre Freileitungen und Kabelleitungen
- e) Teilsame Lungern-Obsee für Wald und Alpen im Einzugsgebiet
- f) Wasserversorgung Lungern-Obsee für ihre Leitungen im Perimetergebiet

³ Für Liegenschaften, für die weder eine Steuerschätzung noch ein Gebäudeversicherungswert verfügbar ist, werden pauschal folgende jährlichen Perimeterbeiträge erhoben, indexiert gemäss dem nachfolgenden Art. 7:

- a) für Liegenschaften in der Gefahrenzone: CHF 10.–
- b) für Liegenschaften im Einzugsgebiet: CHF 5.–

Art. 7 Indexierung der Pauschalbeiträge

Die Pauschalbeiträge gemäss Art. 6 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 104.4 Punkten (Stand Dezember 2022 / Basis 2020 = 100 Punkte) und werden jeweils der Teuerung angepasst, sobald der Indexstand sich um mindestens 5 Punkte geändert hat, gemäss der Formel:

$\frac{\text{Basisbeitrag}}{104.4} \times \text{neuer Index} = \text{neue Perimeterpauschale}$
--

Art. 8 Grenzparzellen

¹ Als Grenzparzellen werden jene Liegenschaften bezeichnet, die zum Teil innerhalb und zum Teil ausserhalb des Perimetergebietes liegen.

² Sofern für die betreffende Grenzparzelle nicht eine Pauschale gemäss Art. 6 zur Anwendung kommt, ist das perimeterpflichtige Kapital im Einzelfall zu ermitteln.

III. Bezug der Perimeterbeiträge

Art. 9 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig für den Perimeterbeitrag ist, wer am 1. Januar des betreffenden Rechnungsjahres als Eigentümer oder Nutzniesser einer im Perimetergebiet liegenden Liegenschaft im Grundbuch eingetragen ist. Es erfolgen keine unterjährigen Rechnungsabgrenzungen. Bei Handänderungen ist es Sache der Vertragsparteien, sich untereinander zivilrechtlich über ihre Anteile an den Perimeterbeiträgen zu einigen.

Art. 10 Rechnungsstellung und Inkasso

¹ Eigentümer mit mehreren Liegenschaften erhalten eine Gesamtrechnung.

² Beläuft sich die Gesamtrechnung auf weniger als CHF 10.–, wird aus Kostengründen auf die Rechnungsstellung verzichtet.

³ Bei Zahlungsverzug wird ab dem Datum der ersten Mahnung ein Verzugszins von 5% p.a. und ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von CHF 30.– erhoben.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Anwendbarkeit des Perimeterreglements

Das vorliegende Perimeterreglement wird nach dessen Inkrafttreten erstmals auf die Berechnung und den Bezug der Perimeterbeiträge für das Jahr 2023 angewendet.

Art. 12 Genehmigungsvorbehalt

Dieses Reglement steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss Art. 89 Abs. 3 Kantonsverfassung.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Lungern, 30. März 2023

Wuhrgenossenschaft Obsee, Lungern



David Zumstein
Präsident



Franziska Imfeld
Aktuarin

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Obwalden

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt

Sarnen, 30. Oktober 2023

STAATSKANZLEI OBWALDEN

Die Landschreiberin:



